

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2015

Emden, 16.12.2015

Nummer 35

- Inhalt:**
1. Bachelor- Prüfungsordnung Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik
Fachbereich Technik

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 02.12.2015)
 2. Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung Online-Studiengang Medieninformatik
Fachbereich Technik

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 02.12.2015)
 3. Änderung der Master-Prüfungsordnung Online-Studiengang Medieninformatik
Fachbereich Technik

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 02.12.2015)

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-empden-leer.de/hochschule/verkuendungsblaetter.html#ANC31414>



Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

**Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang
Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Technik
der Hochschule Emden/Leer**

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Fachbereichsrat Technik in Emden am 26.05.2015 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 02.12.2015 vom Präsidium genehmigt (Verköndungsblatt Nr. 35/2015, veröffentlicht am 16.12.2015).

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziel des Studiums	2
§ 3	Hochschulgrad	2
§ 4	Regelstudienzeit, Struktur des Studiums und Belegung	2
§ 5	Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung, Anforderungen	3
§ 6	Prüfungskommission	4
§ 7	Form von Leistungen im Studium	5
§ 8	Arten von Prüfungen	5
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	6
§ 10	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume	6
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten	7
§ 12	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 13	Bekanntmachung	9
§ 14	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 15	Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	10
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	11
§ 17	Praxisprojekt	12
§ 18	Bachelorprüfung	12
§ 19	Zulassung zur Bachelorarbeit	12
§ 20	Bachelorarbeit	12
§ 21	Kolloquium	13
§ 22	Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung	14
§ 23	Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde	14
§ 24	Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten	15
§ 25	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades	15
§ 26	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	15
§ 27	Inkrafttreten	16
Anlage 1	Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen	17
Anlage 2	Studienverlaufsplan	19
Anlage 3	Zeugnisse	21
Anlage 3a	Bachelorzeugnis in deutscher Sprache	21
Anlage 3b	Bachelorzeugnis in englischer Sprache	23
Anlage 4	Urkunden	25
Anlage 4a	Bachelorurkunde in deutscher Sprache	25
Anlage 4b	Bachelorurkunde in englischer Sprache	26
Anlage 5	Diploma Supplements	27
Anlage 5a	Diploma Supplement in englischer Sprache	27
Anlage 5b	Diploma Supplement in deutscher Sprache	32

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für Studierende, die im Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) an der Hochschule Emden/Leer eingeschrieben sind. ²Bei diesem Bachelorstudiengang handelt es sich um einen Studiengang des Virtuellen Fachhochschul-Verbundes (VFH).

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt.

§ 3 Hochschulgrad

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science (BSc)".

(2) ¹Darüber stellt die Hochschule ein Zeugnis (Anlage 3a), eine Urkunde (Anlage 4a) und ein Diploma Supplement (Anlage 5a) aus. Die oder der Studierende kann auf Antrag eine Übersetzung der Urkunde (Anlage 4b) und des Zeugnisses (Anlage 3b) in englischer Sprache oder auch das Diploma Supplement (Anlage 5b) in deutscher Sprache erhalten.

§ 4 Regelstudienzeit, Struktur des Studiums und Belegung

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxisprojekts und der Bachelorarbeit im Vollzeit-Äquivalent sechs Studienhalbjahre.

(2) ¹Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden. ²Im Teilzeitstudium können bis zu zwei Drittel der für ein Semester vorgesehenen Module belegt werden. ³Wiederholungen von angemeldeten und nicht bestandenen Prüfungen werden dabei nicht angerechnet. ⁴Wiederholungsverpflichtungen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(3) ¹Der Antrag auf ein Teilzeitstudium kann bis einen Tag vor Semesterbeginn, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern bis zur Einschreibung gestellt werden. ²In diesem Antrag ist anzugeben, für wie viele Semester die Teilzeitreduzierung gelten soll. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Prüfungskommission beauftragte Person nachträglich eingegangene Anträge auf ein Teilzeitstudium genehmigen, längstens jedoch bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn. ⁴Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

(4) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(5) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen. ²Eine Belegung gilt für zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume.

(6) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4.0 (ausreichend) abgeschlossen hat. Ausnahmen regelt die Prüfungskommissionsvorsitzende / der Prüfungskommissionsvorsitzende auf schriftlichen Antrag.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

(7) ¹Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind im Modulkatalog (Anlage 1) niedergelegt. ²Den Inhalt regelt das jeweils gültige Modulhandbuch, das vom Fachausschuss Wirtschaftsinformatik (FAWInf) der Virtuellen Fachhochschule beschlossen und in geeigneter Weise im Lernraum vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. ³Eine Empfehlung für die Abfolge der Module ist im Studienverlaufsplan (Anlage 2) dargelegt.

(8) ¹Studierende müssen in einem Studienhalbjahr mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Kreditpunkten erbringen, bei einer Teilzeitreduzierung gem. § 4 Absatz 2 im Umfang von 5 Kreditpunkten. ²Beim Nichterreichen dieser Vorgabe ist von der oder dem Studierenden ein persönlicher Studienplan aufzustellen, der dem Studiengangssprecher in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist. Eine Zulassung zu weiteren Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt ein Beratungsgespräch im Sinne des Satzes 2 voraus. Ein unentschuldigtes Fernbleiben im Sinne des § 15 stellt ein „endgültiges nicht bestanden“ dar.

(9) ¹Der Fachbereichsrat stellt auf Vorschlag des Fachausschusses Wirtschaftsinformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Kreditpunkte in einem von der Prüfungsordnung festzulegenden Umfang nachzuweisen sind.

(10) ¹Den Studierenden ist es freigestellt, jegliche VFH-Veranstaltungen, insbesondere auch Wahlpflichtfächer an allen VFH-Standorten zu belegen, zu studieren und sich prüfen zu lassen, sofern die aufnehmende Hochschule dies ermöglicht.

(11) An anderen VFH-Standorten erbrachte Leistungen werden von Amts wegen am Einschreibestandort anerkannt, dies gilt auch für nicht erfolgreiche Prüfungsversuche.

§ 5 Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

a) ²Pflichtmodule müssen von den Studierenden belegt werden.

b) ³Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen und belegen.

c) ⁴Wahlmodule können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. ⁵Wahlmodule bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(2) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1, a bis c, werden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl erworben. ²Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) ¹Die Studierenden müssen insgesamt mindestens 180 Kreditpunkten erwerben, davon

a) Leistungen im Wert von 145 Kreditpunkten aus Pflichtmodulen,

b) Leistungen im Wert von 5 Kreditpunkten aus Wahlpflichtmodulen,

c) Leistungen im Wert von 15 Kreditpunkten aus dem Praxisprojekt sowie

d) Leistungen im Wert von 15 Kreditpunkten aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(4) ¹Pro Studienhalbjahr können in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden.

(5) ¹In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. ²Diese finden in der Regel am Hochschulstandort statt, an dem die oder der Studierende eingeschrieben ist.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans eine Prüfungskommission bilden. ⁴Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, davon drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe des Fachbereichsrates gewählt. ⁵Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe wird auf Vorschlag des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. ⁶Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(3) ¹Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sowie Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ²Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen.

(5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) ¹Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. ³Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 8 und § 16 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwie-

genheit.³ Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 7 Form von Leistungen im Studium

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist nur zweimal wiederholbar. ²Sie wird benotet (§ 12).

(2) ¹**Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Die Note fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(3) ¹**Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung, das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Das Ergebnis fließt in der Regel nicht in eine weitere Notenberechnung ein. ³Pflichtpräsenzen können als Prüfungsvorleistung verlangt werden. ⁴Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Absatz 4 bekannt gegeben werden.

(4) ¹Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. ²Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw.

§ 8 Arten von Prüfungen

(1) ¹Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:

a) ²Eine schriftliche Prüfung (**Klausur**) erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ³Die genaue Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

b) ⁴Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für i.d.R. bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁸Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird. ⁹Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.

c) ¹⁰Eine **Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen**. ¹¹Unter die Kategorie „Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen“ fallen zum Beispiel Laborversuche mit

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Auswertung und Rücksprache, Programmierübungen mit Rücksprache, Hausarbeit mit mündlicher Präsentation und Prüfungsfragen (Referat), Poster mit mündlicher Präsentation oder ähnliche kompetenzorientierte Prüfungsformen.

¹²Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit der Prüfungskommission zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.

(2) ¹Bei Prüfungen im **Antwort-Wahl-Verfahren** haben die Prüflinge in Aufsichtsrbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. ²Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. ³Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur als untergeordnete Teilleistungsprüfung (weniger als 50%) für ein Modul zulässig.

(3) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) ¹Die Organisation der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. ²Sie berichtet dem VFH-Fachausschuss Wirtschaftsinformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. ⁴Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule bzw. einer VFH-Verbundhochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume

(1) ¹Für alle Module werden Prüfungen zweimal pro Jahr angeboten. ²Die Modulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde, und/oder zu Beginn des nächsten Studienhalbjahres. ²In besonderen, zu begründenden Fällen kann eine Prüfung auf Antrag an die Prüfungskommission zu einem anderen Termin abgenommen werden, wenn Studierende und Prüfer zustimmen. ³Die Termine, die Dauer und erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

(2) ¹Prüfungsart, Prüfungsform und Umfang der zu erbringenden Modulleistungen sind im Modulkatalog in Anlage 1 zusammengestellt. ²Sind für eine Veranstaltung mehrere Arten von Prüfungen aufgeführt, so entscheidet die Erstprüferin oder der Erstprüfer über die jeweils zutreffende Art von Prüfung bzw. die verwendete Kombination von Prüfungsarten. ³Die Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(3) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.

(4) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. ³Für Rücktritte gilt § 15.

(5) ¹Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen, wer

- a) im Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist,
- b) das Modul belegt hat und
- c) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen bestanden hat.

(6) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 14 Absatz 1). ²§ 8 Absatz 1b bleibt unberührt. ³Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. ³Dieser Mittelwert wird anschließend auf die nächste zahlenmäßig bessere Notenstufe abgebildet und ergibt so die Note der Prüfungsleistung.

(3) ¹Die Note lautet bei einem Mittelwert:

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend
über 4,00	=	nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen.

(5) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. ²Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt.

(6) ¹Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) ¹Anerkannte Leistungen gemäß § 16 Absatz 5 werden abweichend von Absatz 3 undifferenziert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

(8) ¹Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.

(9) ¹Bei Prüfungen gemäß § 8 Absatz 2 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 11 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur dann bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul endgültig nicht bestanden, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Für die Bachelorarbeit gilt § 21. ³Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 entsprechend. ⁵Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4,0) bewertet. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des zweiten

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Wiederholungsversuchs, abzulegen. ⁷Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 15 beruht. ⁸Wiederholungsprüfungen sind mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres anzubieten.

(3) ¹Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note (Verbesserungsversuch) die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen; ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ²Studierende können während ihres Studiums an der Hochschule Emden/Leer insgesamt drei Verbesserungsversuche im Bachelorstudium absolvieren. ³Die Möglichkeit des Verbesserungsversuches gilt für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. ⁴Ein Verbesserungsversuch bei der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums ist ausgeschlossen. ⁵Erreicht der Prüfling im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

(4) ¹Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb eines Studienhalbjahres zu erbringen. ²Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können in der Regel beim nächsten Angebot des Moduls wiederholt werden, in Absprache mit den Lehrenden ist auch eine Wiederholung in einem Studienhalbjahr möglich, in dem das Modul nicht angeboten wird. ³Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht begrenzt.

§ 13 Bekanntmachung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise hochschulöffentlich und im Lernraumsystem bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für die Bachelorprüfung. ²Bekanntgaben nach Absatz 1 können auch durch Veröffentlichungen im Lernraumsystem erfolgen. ³Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer oder einer der VFH-Verbundhochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ²§ 8 Abs. 1b bleibt unberührt.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelorarbeit mit Kolloquium unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Dem Vorschlag soll entsprochen werden,

soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) ¹Die Prüfungskommission oder eine von ihr benannte Stelle stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 15 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- b) nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder
- c) während oder nach der Prüfung der Täuschung überführt wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden. Die oder der Studierende setzt die Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss unerlässlich ist. Die Feststellung nach Satz 1 wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Entscheidung über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „endgültig nicht bestanden“ trifft die Prüfungskommission. Vor dieser Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

(5) ¹Werden Verfehlungen nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) ¹Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3, 4 oder 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, werden bei einer Immatrikulation von Amts wegen angerechnet. ²Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. ³„Nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.

(3) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) ¹Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden sollen, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet werden. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Anrechnung von Prüfungen gem. Absatz 5 ist höchstens bis zur Hälfte der in diesem Studiengang zu vergebenen Kreditpunkte möglich.

(6) ¹Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. ²Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzu-

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

rechnenden Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein.

(8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; diese finden bei der Notenermittlung gemäß § 11 keine Berücksichtigung. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(9) ¹Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 8 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

(10) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(11) ¹Leistungen, die als Gasthörer oder Gasthörerin erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Kreditpunkten auf ein Studium angerechnet.

§ 17 Praxisprojekt

¹Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in dem die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. ²Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.

§ 18 Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden, sowie
- b) der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (mündliche Abschlussprüfung).

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 15 Kreditpunkten bestanden und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. ²Die noch nicht abgeschlossenen Module müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.

(2) ¹Die Studierenden stellen den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich bei der Prüfungskommission.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Ziel des Studiums und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches Technik und des Fachbereiches Wirtschaft festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied im Fachbereich Technik oder Fachbereich Wirtschaft ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 14 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. ⁴§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate, sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch die Prüfungskommission geeignet verlängert werden. ⁴Dieser Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder bei einer von ihr bzw. ihm beauftragten Stelle in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe jeweils mit einer Note bewertet. ²§ 11 gilt entsprechend. ³Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Bachelorarbeit.

§ 21 Kolloquium

(1) ¹Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) ¹Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Bachelorprüfung bestanden sind und
2. die Bachelorarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das in der Regel fachbereichsöffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt (inkl. Vortrag) mindestens 30 Minuten je Studentin oder Student, sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

(4) ¹Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer legt für das Kolloquium eine Note fest. ²Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die mündliche Prüfung. ³Beide Teilnoten (schriftlich und mündlich) ergeben im Verhältnis 4:1 die Note für die Bachelorarbeit. ⁴§§ 11 und 22 gelten entsprechend.

(5) ¹Im Übrigen gilt § 8 Absatz 1 b) entsprechend.

(6) ¹Wird das Kolloquium mit nicht bestanden bewertet, so ist das Modul Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden.

§ 22 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit "bestanden" bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die in § 5 Absatz 5 a) bis c) festgelegten Module sowie der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. ²Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Absatz 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ³Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Absatz 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote nach Absatz 2 von 1,00 bis 1,30 wird der oder dem Studierenden für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§16 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) ¹Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Kreditpunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 22 Absatz 2 enthält. ²Werden alle Vertiefungsmodule einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. ⁴Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelorarbeit sowie deren Beurteilung ausgewiesen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Bachelorgrades eine Urkunde ausgehändigt. ²Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung.

(3) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche, oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden/Leer verlassen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Studierende können auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet werden.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) ¹Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Absatz 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über einen Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß

- a) nach Absatz 3 Satz 3 Abschnitte a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- b) konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 an der Hochschule Emden/Leer im Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert werden.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Anlage 1 Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

a) Pflichtmodule

Studienmodul (Kürzel)	Vorleistungen ¹	Prüfungsformen ¹	Vorbedingungen ²	Notengewicht	Kreditpunkte (ECTS)
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (EWI)	P (4), E	K, m	--	1	5
Grundlagen der Programmierung 1 (GP1)	P (12), E	K, m	--	1	5
Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement (KFS)	P (12), G	K, m	--	1	5
Grundlagen der Mathematik (GM)	P (4), E	K, m	--	1	5
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1 (BWL1)	E	K, m	--	1	5
English for Computer Scientists (ECS)	E, P (4)	K, m	--	1	5
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2 (BWL2)	E	K, m	BWL1	1	5
Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme (GBAS)	-	K, m	--	1	5
Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit (EWP)	E, P (4)	H	KFS	1	5
Rechnernetze (RN)	E	K, m	--	1	5
Softwaretechnik (SWT)	P (4)	K, m	--	1	5
Grundlagen der Programmierung 2 (GP2)	P (12), E	K, m	GP1	1	5
Wirtschaftsstatistik (WST)	E	K, m	GM	1	5
Algorithmen und Datenstrukturen (ADS)	P (4), E	K, m	GM, GP1	1	5
Wirtschaftsrecht (WR)		K, m	--	1	5
Datenbanken (DB)	E	K, m	GM, EWI	1	5
Internettechnologie / Client / Server (ICS)	P (4), E	K, m	EWI, GP1	1	5
Projektmanagement (PM)	P (6), H	K, m	--	1	5
Organisationslehre (OL)	E	K, m, H	--	1	5
Operations Research (OR)	-	K, m	GM, WST	1	5
Mensch-Computer-Kommunikation (MCK)	P (4), E	K, m	--	1	5
Kosten- und Erlösrechnung (KER)	E	K, m	--	1	5
Business Engineering (BE)	E	K, m	--	1	5
Softwaretechnik-Projekt (SWP)	P (4)	H	KFS, EWI, SWT	1	5
IT-Recht (ITR)	E	K, m	--	1	5
Informationsmanagement (INM)	E	H	BWL2, OL	1	5
Business Intelligence (BI)	P (4)	K, m	GBAS, DB	1	5
Wirtschaftsinformatik-Seminar (WIS)	P (8)	H	KFS, GP2, BWL2	1	5
Wirtschaftsinformatik-Projekt (WIP)	H	H	KFS, GP2, BWL2	1	5
Praxisprojekt (PRO)	H	K, m	LA, GP2, EWP, SWT	1	15
Bachelorarbeit und Kolloquium (BA)	Poster	gem. § 18 f.	gem. § 19	1	12+3

¹ Abweichungen von den Prüfungsvorleistungen sind nach Ansage der/des Lehrenden oder der Prüfungskommission unter Maßgabe des § 8 Absatz 1 und 5 sowie § 7 Absatz 4 möglich. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Prüfungsform, sofern mehrere genannt sind.

² Belegungsvorbedingungen gem. § 4 Abs. 6

Bedeutung der Abkürzungen (s. nächste Seite)

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

b) Wahlpflichtmodule¹

Studienmodul (Kürzel)	Vorleistungen ²	Prüfungsformen ³	Vorbedingungen ²	Notengewicht	Kreditpunkte
Programmierung in C++ (C++)	E	K, m	--	1	5
Anforderungsanalyse und Modellierung (AAM)	P (4), H	H	--	1	5
Pattern & Frameworks (PFW)	P (4), E	H	EWI, GP2, ICS, SWT, MCK, DB	1	5
Grundlagen der IT-Sicherheit (GIS)	E	K, m	GM, EWI	1	5
Kommunikationsnetze 2 (KN2)	E	K, m	RN	1	5
Controlling (CO)	P (8), E	K, m	BWL1, BWL 2, KER	1	5
Marketing (MAR)	P (8), E	K, m	-	1	5
Unternehmensplanspiel (UPS)	H	K, m	-	1	5
Business Englisch (ENG)	P (6)	H	--	1	5
Objektorientierte Skriptsprachen (OOS)	E	K, m	EWI, GP2	1	5

¹ Der Fachbereichsrat kann Ergänzungen/Änderungen dieses Wahlpflichtkataloges bei Bedarf vornehmen.

² Abweichungen von den Prüfungsvorleistungen sind nach Ansage der/des Lehrenden oder der Prüfungskommission unter Maßgabe des § 8 Absatz 1 und 5 sowie § 7 Absatz 4 möglich. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Prüfungsform, sofern mehrere genannt sind.

³ Belegungsvorbedingungen gem. § 4 Abs. 6

Das Wahlpflichtangebot wird semesterweise vom Fachbereich festgelegt.

Bedeutung der Abkürzungen:

Vorleistungen gemäß § 7 Absatz 3

- E Einsendeaufgaben
- G Gruppenarbeit
- H Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen
- P(x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)

Art der Prüfung

- H Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen
- K(x) Klausur (120 Minuten)
- m mündliche Prüfung

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Anlage 2 Studienverlaufsplan

a) Empfohlene Abfolge der Module im Vollzeitäquivalent (Studienstart im Wintersemester)

6	Praxisprojekt			Bachelorarbeit		
5	Wirtschaftsrecht	Informationsmanagement	Business Intelligence	Wahlpflichtfach	Wirtschaftsinformatik-Seminar	Softwaretechnik-Projekt
4	Einf. in die wiss. Projektarbeit	Softwaretechnik	Operations Research	Wirtschaftsinformatik-Projekt	Business Engineering	Kosten- und Erlösrechnung
3	Algorithmen und Datenstrukturen	Datenbanken	Internettechnologie/ Client/Server	Projektmanagement	IT-Recht	Wirtschaftsstatistik
2	Grundlagen der Programmierung 2	Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2	Organisationslehre	Rechnernetze	Mensch-Computer-Kommunikation
1	Grundlagen der Programmierung 1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1	Grundlagen der Mathematik	English for Computer Scientists	Kommunikation Führung, Selbstmanagement

Aus organisatorischen Gründen, insbesondere bei Studienbeginn im Sommersemester kann eine andere Abfolge notwendig sein.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

b) Empfohlene Abfolge der Module bei Teilzeitreduzierung 2/3 (Studienstart im Wintersemester)

9	Wahlpflichtfach	Bachelorarbeit		
8	Informationsmanagement	Praxisprojekt		
7	Business Intelligence	Wirtschaftsinformatik-Seminar	Softwaretechnik-Projekt	Wirtschaftsrecht
6	Business Engineering	Wirtschaftsinformatik-Projekt	Einf. in die wiss. Projektarbeit	Operations Research
5	Algorithmen und Datenstrukturen	Projektmanagement	Internettechnologie/Client/Server	IT-Recht
4	Softwaretechnik	Rechnernetze	Mensch-Computer-Kommunikation	Kosten- und Erlösrechnung
3	English for Computer Scientists	Wirtschaftsstatistik	Datenbanken	Grundlagen der Programmierung 2
2	Organisationslehre	Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2	Grundlagen der Programmierung 1
1	Kommunikation, Führung, Selbstmanagement	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1	Grundlagen der Mathematik

Aus organisatorischen Gründen, insbesondere bei Studienbeginn im Sommersemester kann eine andere Abfolge notwendig sein.

Anlage 3 Zeugnisse

Anlage 3a Bachelorzeugnis in deutscher Sprache

Hochschule Emden/Leer
Fachbereiche Technik und Wirtschaft, Emden

Zeugnis über die Bachelorprüfung
 (Bachelor of Science)

Frau/Herr ¹,
 geboren amin.....,

hat 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Bachelorprüfung im Studiengang

Wirtschaftsinformatik

mit der Gesamtnote(n,nn)² bestanden / mit Auszeichnung bestanden¹.

Frau/Herr¹ hat in den einzelnen Modulen folgende Beurteilungen erhalten:

I.	Pflichtmodule	Beurteilung ²	Kreditpunkte (ECTS)
	Grundlagen der Mathematik	5
	Wirtschaftsstatistik	5
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1	5
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2	5
	Wirtschaftsrecht	5
	Kosten- und Erlösrechnung	5
	Grundlagen der Programmierung 1	5
	Grundlagen der Programmierung 2	5
	Softwaretechnik	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	5
	Softwaretechnik-Projekt	5
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5
	Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	5
	Rechnernetze	5
	Datenbanken	5
	Internettechnologie / Client / Server	5
	Organisationslehre	5
	Mensch-Computer-Kommunikation	5
	Projektmanagement	5
	Informationsmanagement	5
	IT-Recht	5
	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	5
	Einführung in die wiss. Projektarbeit	5
	Business English	5
	Operations Research	5
	Business Engineering	5
	Business Intelligence	5

	Wirtschaftsinformatik-Seminar	5
	Wirtschaftsinformatik-Projekt	5
II.	Wahlpflichtmodul		
	5
III.	Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema		
	15

Im Studium wurde eine Projektarbeit (15 Kreditpunkte (ECTS)) erfolgreich abgeleistet.

(Siegel der Hochschule)

Emden, _____
(Datum)

Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei der Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

Anlage 3b Bachelorzeugnis in englischer Sprache

Translation

Hochschule Emden/Leer
 University of Applied Sciences
 Faculty of Technology and Faculty of Business

**Final Examination Certificate
 Bachelor of Science**

Mrs./Mr.¹ born on, in
 has acquired a total of 180 credits (ECTS) and passed the final examination in the course of studies of
Computer Science and Economics
 with the aggregate grade(n,nn)² with honours ¹.
 Mrs./Mr.¹ Achieved in the modules the following grades:

I.	Mandatory Modules	Grades ²	Credits (ECTS)
	Basics of Mathematics	5
	Statistics of Economics	5
	Introduction to Corporate Economics 1	5
	Introduction to Corporate Economics 2	5
	Business Law	5
	Cost and Profit Accounting	5
	Fundamentals of Programming 1	5
	Fundamentals of Programming 2	5
	Software Engineering	5
	Algorithms and Data Structures	5
	Software Engineering Project	5
	Introduction to Economic Informatics	5
	Basics of Application Systems	5
	Computer Networks	5
	Database Systems	5
	Internet Technology / Client / Server	5
	Organization Theory	5
	Human Computer Interaction	5
	Project Management	5
	Information Management	5
	Law in Informatics	5
	Communication and Management Skills	5
	Principles of Scientific Work	5
	English for Computer Scientists	5
	Operations Research	5
	Business Engineering	5
	Business Intelligence	5
	Economics Informatics Workshop	5
	Economics Informatics Project	
II.	Elective Module		

	5
III.	Bachelor Thesis with colloquium on the topic		
	15

During the study work on a project (15 CP/ECTS) was done successfully.

(Seal of the University)

Emden, _____

(Date)

Signature of the Administration

¹ Insert as appropriate

² Grade scale: very good, good, satisfactory, sufficient

Anlage 4 Urkunden

Anlage 4a Bachelorurkunde in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Fachbereiche Technik und Wirtschaft
Bachelor-Urkunde**

Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Technik und Fachbereich Wirtschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹⁾,
geboren am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science

(abgekürzt: BSc),

nachdem sie/er¹⁾ die Bachelorprüfung im Studiengang

Wirtschaftsinformatik

am bestanden und insgesamt 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben hat.

(Siegel der Hochschule)

Emden,

(Datum)

Leitung des Fachbereichs Technik

Vorsitz der Prüfungskommission

Leitung des Fachbereichs Wirtschaft

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

Anlage 4b Bachelorurkunde in englischer Sprache

Translation

Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology and Faculty of Business

Bachelor Certificate

With this certificate the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences,
Faculty of Technology and Faculty of Business, confers upon

Mrs./Mr.¹⁾
born on, inthe academic degree of

Bachelor of Science
(abbreviated: BSc)

as she/he¹⁾ passed the final exam in the course of studies of
Computer Science and Economics on and acquired a total of 180 Credits (ECTS).

(Seal of University)

Emden,

(Date)

Signature of the Administration

This document is not valid without signature of the administration and the seal of the institution

¹⁾ Insert as appropriate.

Anlage 5 Diploma Supplements

Anlage 5a Diploma Supplement in englischer Sprache

**University of Applied Sciences Emden/Leer
Fachbereich Technik, Fachbereich Wirtschaft**

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the Supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and Professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and Status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this Supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence Statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
.....
- 1.2 First Name:**
.....
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
.....
- 1.4 Student ID Number or Code:**
.....

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):**
Computer Science and Economics, Wirtschaftsinformatik
- Title Conferred (full, abbreviated; in original language):**
Bachelor of Science (BSc)
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Design and development of information technology systems for business and administrative applications
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):**
Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik
- Status (Type / Control)**
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language):**
same
- Status (Type / Control)**
same
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination:**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level:**
First academic degree (six semesters, 180 ECTS credit points), single subject, with thesis
- 3.2 Official Length of Programm:**

3 years, full time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements:

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ; Abitur), General or Specialized or HEEQ for UAS, cf. Sect. 8.7 or foreign equivalents.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Distance learning in e-learning mode.

Full-time (3 years) or part-time, including a supervised project phase and thesis.

4.2 Programme Requirements:

Students must pass all programme requirements as prescribed in the regulation governing the course of study and examination (see Prüfungsordnung).

180 credit points (CP) are awarded in total as a requirement for admission to the final examinations. The study course includes projects and integrated practical work. The supervised project (450 h) is followed by a final professional-oriented bachelor thesis.

4.3 Programme Details:

See "Zeugnis über die Bachelor-Prüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered final examinations (written and oral). and topic of thesis, including evaluations.

4.4 General Grading System:

The Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences offers the following grades: very good, good, satisfactory, pass, fail.

Additionally to the overall grade in the certificate, an "ECTS grading table" according to the ECTS User's Guide will be shown on the Diploma Supplement. Therefore, in each Bachelor course the grade of the previous two study-years will be recorded, and their absolute and relative distribution will be shown in the ECTS grading table. Should less than 100 students have graduated within the previous two study years, the distribution of the department or faculty will be shown instead.

4.4 Overall Classification (in original language):

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“
Based on weighted average of grades in examination fields.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to M.Sc. Programmes, corresponding to local admission requirements. Usually you need an overall grade at least "gut" (German gradation).

5.2 Professional Status:

The Bachelor of Science degree in this discipline entitles its holder to do professional work in the fields of Business Computer Science for which the degree was awarded.

This award entitles the holder to apply for membership for the Germany Society of Computer Scientists.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

./.

6.2 Further Information Sources:

- On the institution and programme: www.hs-empden-leer.de
- On the programme: www.hs-empden-leer.de, www.oncampus.de
- For national information sources, see section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor Certificate (Bachelorurkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Bachelorprüfung), date of issue

Certification date:

(Official Stamp/Seal)

.....

(Signature of Administration)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

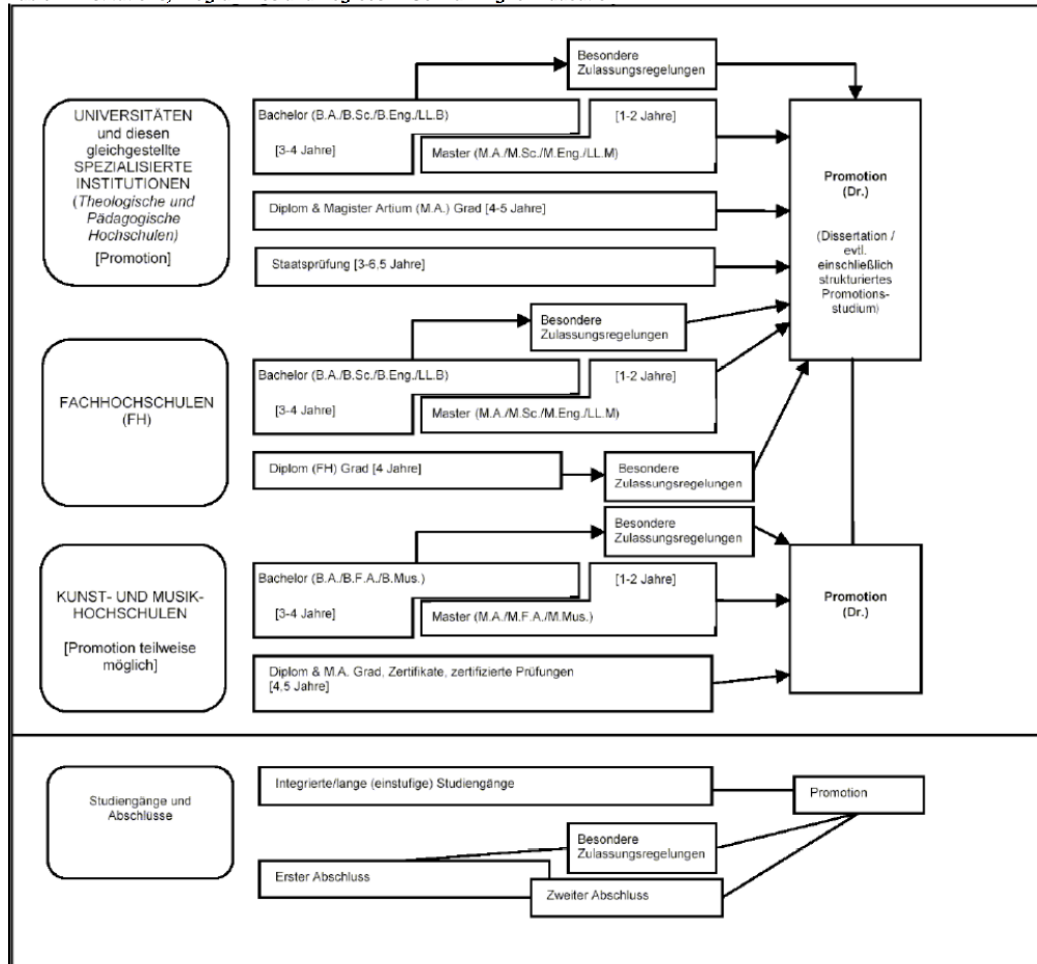
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types

"practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign

equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.htm); E-Mail: eu-rydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 04.02.2010).

5 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

6 See note No. 5.

7 See note No. 5.

Anlage 5b Diploma Supplement in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik und Fachbereich Wirtschaft**

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Name des Studiengangs

Wirtschaftsinformatik

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science, BSc

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Wirtschaftsinformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik und Fachbereich Wirtschaft

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss: Bachelor (3 Jahre), mit Bachelor-Arbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

drei Jahre, Vollzeit, 180 ECTS-Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse (s. Abschnitt 8.7).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Online-Studium in Vollzeit (3 Jahre) oder Teilzeit, einschließlich einer betreuten Projektphase und der Bachelorarbeit. Online-Studium im E-Learning-Modus.

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Studierende müssen die Anforderungen, welche in der Prüfungsordnung beschrieben sind, erfüllen.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist das Erreichen von 180 Kreditpunkten. Der Studiengang umfasst Projekte und integriert praktische Arbeit. Dem betreute Praxisprojekt (450 Stunden) folgt abschließend eine wissenschaftliche Bachelorarbeit.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Prüfungszeugnis des Studiengangs Wirtschaftsinformatik der Fachbereiche Technik und Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer in Emden.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Hochschule Emden/Leer vergibt die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht bestanden“.

Zusätzlich zur Gesamtnote auf dem Zeugnis wird in der Anlage zum Diploma Supplement eine „ECTS-Einstufungstabelle“ gemäß ECTS User´s Guide dargestellt. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Bachelorstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen in einer ECTS-Einstufungstabelle dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 100 Absolventinnen oder Absolventen vor, wird die Notenverteilung der gesamten Abteilung zugrunde gelegt.

4.5 Gesamtnote

„sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Benotung der Module und der Bachelorarbeit (siehe Prüfungszeugnis).

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs entsprechend der lokalen Zugangsvoraussetzungen. In der Regel ist dafür die Gesamtnote „gut“ Voraussetzung.

5.2 Beruflicher Status

Der Akademische Titel „Bachelor of Science“ berechtigt den Inhaber eine qualifizierte Arbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik aufzunehmen.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- Informationen über die Hochschule: www.hs-emden-leer.de
- Informationen über den Studiengang: www.oncampus.de
- Weitere Informationen zum nationalen Hochschulsystem s. Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Bachelor-Urkunde vom [Datum]
- Bachelor-Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

.....
Vorsitzender der Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

¹ Zutreffendes einsetzen.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

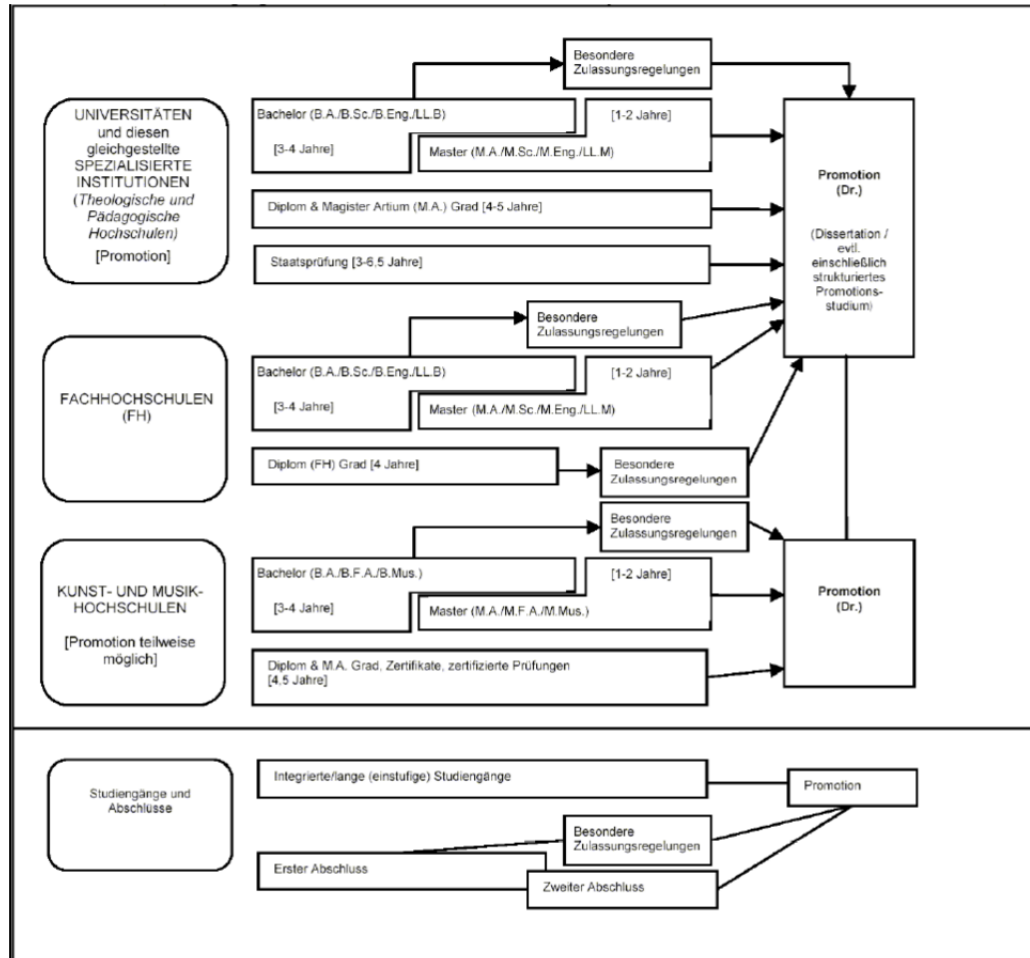
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder

Tabelle 1:



zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Medieninformatik des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Fachbereichsrat Technik in Emden am 24.11.2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 02.12.2015 vom Präsidium genehmigt (Verkündungsblatt Nr. 35/2015, veröffentlicht am 16.12.2015).

§ 1

§ 4 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

¹Der Antrag auf ein Teilzeitstudium kann bis einen Tag vor Semesterbeginn, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern bis zur Einschreibung gestellt werden. ²In diesem Antrag ist anzugeben, für wie viele Semester die Teilzeitreduzierung gelten soll. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Prüfungskommission beauftragte Person nachträglich eingegangene Anträge auf ein Teilzeitstudium genehmigen, längstens jedoch bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn. ⁴Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 2

§ 11 Abs. 7 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.

§ 3

§ 12 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können in der Regel beim nächsten Angebot des Moduls wiederholt werden, in Absprache mit den Lehrenden ist auch eine Wiederholung in einem Studienhalbjahr möglich, in dem das Modul nicht angeboten wird.

§ 4

§ 21 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

(2) ¹Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

- a) die geforderten Module der Bachelorprüfung bestanden sind
- b) eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit auf einem Poster vorliegt und
- c) die Bachelorarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

§ 5

Die Tabelle in Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Als Belegungsvorbedingungen für das Modul „Internetserver-Programmierung (ISP)“ werden die Module „GP1“ und „GP2“ verlangt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Änderung der Masterprüfungsordnung für den Online-Studiengang Medieninformatik des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Fachbereichsrat Technik in Emden am 24.11.2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 02.12.2015 vom Präsidium genehmigt (Verkündungsblatt Nr. 35/2015, veröffentlicht am 16.12.2015).

§ 1

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

¹Der Antrag auf ein Teilzeitstudium kann bis einen Tag vor Semesterbeginn, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern bis zur Einschreibung gestellt werden. ²In diesem Antrag ist anzugeben, für wie viele Semester die Teilzeitreduzierung gelten soll. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Prüfungskommission beauftragte Person nachträglich eingegangene Anträge auf ein Teilzeitstudium genehmigen, längstens jedoch bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn. ⁴Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 2

§ 13 Abs. 8 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.